



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	14.10.2015	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 25/13
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Kausalität der Dienstleistung für einen Gewinn aus einem Forschungs- und Entwicklungsvertrag		

Leitsätze (nicht amtlich):

Ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag über Entwicklung, Bau, Qualifizierung und Lieferung kann auch die Bereitstellung des Entwicklungsgegenstandes beinhalten, ohne dass dies verkaufsähnliche Züge entfaltet und als Umsatz mit erfindungsgemäßen Gegenständen zu charakterisieren ist. Beinhaltet der Vertrag jedoch auch die Lieferung eines konkreten für den konkreten Einbau fertig konstruierten Systems, dann erscheint dieser Vertragsbestandteil als Umsatzgeschäft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller ist promovierter Physiker und war bei der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin (...) als Arbeitnehmer beschäftigt.

Er ist Miterfinder sieben von der Antragsgegnerin in Anspruch genommener und zum Patent angemeldeter Dienstleistungen, für die er Arbeitnehmererfindervergütung beansprucht (...)

Die Antragsgegnerin respektive ihre Rechtsvorgängerinnen fertigt (...) Komponenten und (...) ist auf diesem Gebiet Weltmarktführerin.

(...)

Die Dienstleistungen des Antragstellers (...) beziehen sich auf einen neuartigen (...) Hierdurch kann die Beschleunigung so effizient erfolgen, dass (...) der Wirkungsgrad optimiert wird.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (...) und einer Konsolidierungsphase (...) hat die Antragsgegnerin dieses völlig neuartige (...) -Prinzip entwickelt. Auf diese Zeiträume entfallen die Dienstleistungen N. 2 – Nr. 7. „X“ hat diese Entwicklungsphasen jeweils mit Fördersätzen von 50 % unterstützt.

„X“ obliegt somit das (...) der Bundesrepublik Deutschland. (...) Hierbei orientiert „X“ seine Fördervorhaben und Aufträge an deren Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der Wissenschaft (Wissen als strategische Ressource des 21. Jahrhunderts) und der Wirtschaft (Förderung der Technologieentwicklung und Innovation und deren Transfer in marktreife Produkte) am Standort Deutschland (...). Die im vorliegenden Fall streitbefangene (...) -Technologie ist in diesem Rahmen neben der Weiterentwicklung der (...) der zweite wichtige Forschungsbereich.

„X“ hat mit der „Y“ ein Memorandum of Understanding (MOU) zur Zusammenarbeit beim (...) -Programm vereinbart. Das (...) -Programm der „Y“ beinhaltet die Entwicklung und den Bau des (...). In einem weiteren MOU hat „X“ mit „Y“ die Beistellung des deutschen (...) des (...) -Programms vereinbart. (...)

Um diese Verpflichtung erfüllen zu können, hat das (...) ausweislich einer Presseerklärung (...) mit der Antragsgegnerin einen Vertrag für die Entwicklung und den Bau eines (...) und dessen Integration auf einem (...) unterzeichnet, um die Anwendungsmöglichkeiten des (...) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Verfügung.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die Antragsgegnerin die Dienstleistungen aufgrund dieses Vertrages vergütungspflichtig benutzt. Der Vertrag trägt die Überschrift *„Forschungs- und Entwicklungsvertrag“*

und bezeichnet die Forschungs- und Entwicklungsaufgabe wie folgt:

„Entwicklung, Bau, (...)qualifizierung und Lieferung eines (...) zur (...) Demonstration auf (...)“

Dem Vertrag liegt die Verordnung PR Nr 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu Grunde. (...)

Der Vertrag beinhaltet den Bau von Entwicklungsmodellen, Qualifikationsmodellen einschließlich deren (...)qualifizierung und von (...).

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass er aufgrund dieses Vertrages Anspruch auf Arbeitnehmererfindervergütung habe. Die Umsätze und Gewinne aus dem Vertrag müssten die Grundlage für die Erfindervergütung bilden. Der Vertrag einschließlich eines kalkulatorischen Gewinns von 5 % auf den Auftragswert würde seit 2008 zwischen der

Antragsgegnerin und dem (...) abgerechnet. Die Dienstleistungen seien kausal für den Vertragsabschluss gewesen, da die Patentanmeldungen und Patente im Vertrag explizit erwähnt würden. Die Erfindungen seien auch vor oder zumindest zeitlich entkoppelt von der Machbarkeitsstudie und der Konsolidierungsphase in vertragsfreien Zeiträumen entstanden.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass dem Antragsteller gegenwärtig kein Anspruch auf Zahlung einer Erfindervergütung zustehe. Aufgrund der andauernden Prüfung und Erprobung sowie des Nichtvorliegens der (...)qualifikation habe noch kein Vertrieb aufgenommen werden können mit der Folge, dass sich die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Dienstleistungen noch nicht feststellen lasse. Eine vergütungsrelevante Nutzung liege demzufolge noch nicht vor. Nach RL Nr. 23 Abs. 1 seien Erprobungshandlungen zur Herbeiführung der technischen und wirtschaftlichen Marktreife regelmäßig vergütungsfrei. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin vom (...) eine Selbstkostenerstattung erhalte. Ob der Arbeitgeber die Erprobung selbst finanziere oder Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalte, um die Erprobung zu ermöglichen, sei hinsichtlich der Vergütung irrelevant. Im Übrigen läge lediglich ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag und kein Kaufvertrag vor. Die Bereitstellung des Entwicklungsgegenstandes nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten sei typisch für entsprechende Entwicklungsverträge, so dass auch unter diesem Aspekt keine Vergütung geschuldet werde. Weiterhin hat die Antragsgegnerin die Auskunft erteilt, dass sie bislang keinen Gewinn erwirtschaftet habe. Sollte sich nach Abschluss des Forschungs- und Entwicklungsprojekts über die bloße Kostenerstattung hinaus ein kalkulatorischer Gewinnanteil ergeben, könne hieraus ein Erfindungswert und eine Vergütung erwachsen. Da jedoch keine Umsatzgeschäfte vorlägen, wäre nicht die Lizenzanalogie sondern die Methode nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen Grundlage für die Ermittlung des Erfindungswerts, der demzufolge 20 % des Gewinns betrüge.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller im Jahr 2008 nach Abschluss des Vertrages mit dem (...) bereits eine Vergütung von (...) bezahlt (...)

II. Wertung der Schiedsstelle

(...)

1. Anwendbares Recht

Auf die Dienstleistungen sind gemäß § 43 Abs. 3 ArbEG die Vorschriften des ArbEG in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden, da die Dienstleistung vor dem 1. Oktober 2009 gemeldet wurde.

2. Vergütungsanspruch

Ein Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers entsteht nach § 9 Abs. 1 ArbEG bereits mit der Inanspruchnahme, dies allerdings nur dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach und damit zunächst in der Höhe 0 EUR.

Nachdem die Antragsgegnerin die Dienstleistungen Nr. 1 bis Nr. 8 des Antragstellers unbeschränkt in Anspruch genommen hat, besteht auch ein Vergütungsanspruch des Antragstellers dem Grunde nach.

3. Höhe des Vergütungsanspruchs

(...)

Die Beteiligten haben im vorliegenden Schiedsstellenverfahren ausschließlich den Erfindungswert zum Streitgegenstand gemacht.

3. Erfindungswert

Der Erfindungswert ist ausschließlich der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitgeber aufgrund der Dienstleistung tatsächlich zufließt. Die vom Arbeitgeber in diesem Sinne tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Vorteile spiegeln nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Erfindungswert am besten wider, da der Arbeitgeber schon im eigenen Interesse die Erfindung in dem sachlich möglichen und wirtschaftlich vernünftigen Umfang ausnutzen wird (BGH vom 16.04.2002 – Az.: X ZR 127/99 – Abgestuftes Getriebe).

Der Hauptfall eines solchen wirtschaftlichen Vorteils ist die Benutzung der Dienstleistung im eigenen Betrieb. Die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin und die Antragsgegnerin selbst haben die Dienstleistungen im Rahmen des mit dem (...) geschlossenen Vertrags benutzt bzw. benutzen diese immer noch. Fraglich sind die hierbei realisierten bzw. sich realisierenden geldwerten Vorteile.

Der Vertrag ist zwar als Forschungs- und Entwicklungsvertrag bezeichnet, er sieht jedoch als Vertragsgegenstand die Entwicklung, den Bau, die (...)qualifizierung und die Lieferung eines (...) vor. Nach Auffassung der Schiedsstelle geht der Vertrag damit über einen reinen Forschungs- und Entwicklungsvertrag hinaus.

Zwar ist der Antragsgegnerin zuzugestehen, dass Forschungs- und Entwicklungsverträge auch die Bereitstellung des Entwicklungsgegenstandes beinhalten oder zumindest beinhalten können. Im vorliegenden Fall jedoch ist der mit Forschungs- und Entwicklungsvertrag überschriebene Vertrag ausgehend von seinem Vertragsgegenstand und dem Gesamtkontext, in welchen er eingebettet ist, zu bewerten.

Zunächst verfügt die Antragsgegnerin in Folge der Grundlagenerfindung aus dem Jahr 1998 und der Machbarkeitsstudie und der Konsolidierungsphase in den Jahren 2000 bis 2007 noch nicht über ein fertiges (...) implementierbares (...). Deshalb sind die im Vertrag geschuldete Entwicklung, Bau, und (...)qualifizierung auch zweifelsfrei als Forschungs- und Entwicklungsvertrag zu qualifizieren. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Entwicklungs- und Qualifizierungsmodelle sind somit Entwicklungsgegenstände, die abhängig vom genauen Vertragsinhalt dem Auftraggeber des Forschungs- und Entwicklungsvertrags gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen sind, ohne dass dies verkaufsähnliche Züge entfaltet und als Umsatz mit erfindungsgemäßen Gegenständen zu charakterisieren ist.

Jedoch beinhaltet der Vertrag auch die Lieferung eines konkreten (...)modells (oder ggf. mehrerer), konkret eines für den Einbau in (...) fertig konstruierten (...). Dieses (...)modell wiederum benötigt „X“ um seinen Verpflichtungen aus dem mit „Y“ geschlossenen MOU nachzukommen, den (...) zum Zwecke der Integration auf einem für einen (...) vorgesehenen (...) beizustellen. Dieser Vertragsbestandteil erscheint der Schiedsstelle daher eher als Umsatzgeschäft.

Somit ist der Erfindungswert für die Benutzung der Dienstleistungen jeweils gesondert bezogen auf die auf die Forschung- und Entwicklung einerseits und die Lieferung andererseits zu ermitteln.

4. Grundsätze zur Berechnung des Erfindungswerts

Bei einer betrieblichen Nutzung realisiert sich der wirtschaftliche Vorteil in dem Preis, den der Arbeitgeber einem freien Erfinder auf dem Markt zahlen würde (BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I).

Für die Ermittlung dieses Preises kommen gemäß § 11 ArbEG i.V.m. RL Nr. 3 grundsätzlich drei verschiedene Methoden in Betracht, nämlich die Ermittlung nach der

Lizenzanalogie, die Ermittlung nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen oder die Schätzung des Preises.

Gemeinsam ist diesen methodischen Ansätzen, dass sie nicht die Ermittlung eines jeweils anderen Erfindungswerts zum Ziel haben, sondern lediglich alternative Methoden zur Abschätzung desselben Marktpreises darstellen (BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I).

Wenngleich diese drei Methoden grundsätzlich, weil sie letztlich zum selben Ergebnis führen, in den Vergütungsrichtlinien nebeneinander aufgeführt sind, kommt der Methode der Lizenzanalogie gleichwohl im Regelfall der Vorrang zu. Denn letztlich sind zwar alle drei Methoden Schätzungen des Erfindungswerts, im Regelfall weist die Methode der Lizenzanalogie aber nach ständiger Schiedsstellenpraxis die geringste Schätzungenauigkeit auf bzw. ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die am wenigsten ungenaue Methode (BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I).

Die Methode der Lizenzanalogie setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber im weitesten Sinne mit der Erfindung eigene Umsatzgeschäfte betreibt und die Erfindung von ihrem Gegenstand her nicht lediglich von nur innerbetrieblichem Nutzen ist, sondern sich zumindest auf zu veräußernde Erzeugnisse bezieht. Dann nämlich kann das am Markt vertriebene Produkt und dessen Umsatz als Bezugspunkt für einen zwischen vernünftigen Lizenzvertragsparteien gedachten Lizenzvertrag herangezogen werden, sei es auch nur als Stellvertreterbezugsgröße bei einem erfindungsgemäßen Verfahren, das nicht direkt der Produktion dient, mit dieser aber in direktem Zusammenhang steht (vgl. hierzu die Entscheidung BGH vom 29.04.2003 zu Grunde liegende Ausnahmesituation – Az.: X ZR 186/01 – Abwasserbehandlung). Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, scheidet die Methode der Lizenzanalogie ausnahmsweise aus.

Bei der Methode der Ermittlung des Erfindungswerts nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen wird der erfassbare betriebliche Nutzen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aus der Differenz zwischen dem durch den Einsatz der Diensterfindung verursachten Kosten und dem verursachten Nutzen ermittelt. Die Differenz darf allerdings nicht am Ist-Zustand im Betrieb bemessen werden, sondern muss sich am äußeren Stand der Technik messen lassen, d.h. welche Möglichkeiten weltweit zum Zeitpunkt der Erfindung verfügbar waren. Regelmäßig sind 20 % der Differenz der Preis, den der Arbeitgeber einem freien Erfinder auf dem Markt gezahlt hätte. Dieser Umrechnungsfaktor trägt der Überlegung Rechnung, dass dem Arbeitgeber ein angemessener Anteil an den wirtschaftlichen Vorteilen aus dem Einsatz der Erfindung verbleiben soll und er auch das Risiko ihres Einsatzes trägt.

Scheitert auch diese Berechnungsmethode, bleibt nur die Methode der Schätzung. Wenn die mit der Dienstleistung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile des Arbeitgebers nicht messbar sind, muss sich die Ermittlung des Erfindungswerts daran orientieren, was ein Unternehmer in vergleichbarer Situation vernünftiger Weise für eine derartige Erfindung ausgeben müsste und würde. Die Obergrenze hierbei bildet der Preis vergleichbarer anderer am Markt erhältlicher technischer Lösungen, da es keinem Arbeitgeber zugemutet werden kann, mehr als für eine gleichwertige Alternativlösung zu bezahlen. Da auch bei der reinen Schätzung Schätzungenauigkeiten nach Möglichkeit zu minimieren sind, sind der Ermittlung des Erfindungswerts möglichst konkrete Anhaltspunkte zu Grunde zu legen. Häufig sind als solche Anhaltspunkte bekannte oder ermittelbare Investitions- und Wartungskosten, die verdeutlichen, was der innerbetriebliche Einsatz der Erfindung dem Arbeitgeber mindestens wert war. Sodann ist zur Ermittlung des Erfindungswerts auf diese Kosten kein Analogielizenzsatz, sondern in Anlehnung an die Ermittlungsmethode nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen ein Umrechnungsfaktor von $\frac{1}{8}$ – $\frac{1}{3}$ der Investitionskosten anzuwenden. Auch hier trägt der Umrechnungsfaktor der Überlegung Rechnung, dass dem Arbeitgeber ein angemessener Anteil an den wirtschaftlichen Vorteilen aus dem Einsatz der Erfindung verbleiben soll und er auch das Risiko ihres Einsatzes trägt.

5. Berechnung des Erfindungswerts hinsichtlich des Forschungs- und Entwicklungsanteils

Grundsätzlich gilt hier, dass die wirtschaftliche Verwertbarkeit i.S.v. § 9 Abs. 2 ArbEG noch nicht feststeht, solange der Arbeitgeber die Erfindung prüft und erprobt, § 11 ArbEG i.V.m. RL Nr. 23. Einer Dienstleistung kommt daher im Rahmen von Vorbereitungshandlungen, die eine zukünftige Verwertung der Dienstleistung erst ermöglichen sollen, kein vergütungsrelevanter Erfindungswert zu. Hiervon erfasst ist die Benutzung von Dienstleistungen in der Forschung und Entwicklung und somit auch wie im vorliegenden Fall im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsverträgen.

Entscheidend ist allerdings, ob noch an der Erfindung selbst geforscht oder ob die Erfindung ihrerseits als Mittel zur Forschung eingesetzt wird. Nach ständiger Spruchpraxis der Schiedsstelle kommt der Dienstleistung kein vergütungsrelevanter Erfindungswert zu, solange der Arbeitgeber noch am Objekt der Erfindungen forscht und gegebenenfalls mit dem Gegenstand der Erfindungen weitere Komplexe erforscht, die zum Gegenstand des gesamten Komplexes gehören. Zu den vergütungsfreien Erprobungshandlungen zählen also nicht nur Forschungen am Objekt der Erfindung selbst, sondern auch die Erforschung weiterer Komplexe im Rahmen eines umfassenden Forschungsvorhabens mit dem Gegenstand der Erfindung. Bei einem Projekt, das aus vielen Einzelkomponenten besteht und das erst dann kommerziell verwertet werden kann, wenn

sämtliche Einzelkomponenten aufeinander abgestimmt sind, kann die teilweise Nutzung einzelner Komponenten nicht als Benutzung im kommerziellen Maßstab verstanden werden. Wirtschaftlich verwertbar im Sinne von § 9 Abs. 2 ArbEG ist die Erfindung erst dann, wenn das System als solches funktioniert. Wird eine Dienstleistung im Rahmen von Komplexen geprüft und erprobt, liegt ein vergütungsrelevanter Erfindungswert erst dann vor, wenn der ganze Komplex wirtschaftlich verwertet wird (Schiedsstelle, Einigungsvorschlag v. 25.09.2008, Arb.Erf. 36/07, Datenbank mit einer Vielzahl von weiteren Nachweisen).

So liegen die Dinge auch hier. Selbst wenn erfindungsgemäße einzelne Komponenten des (...) bereits funktionieren sollten, bezieht sich die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Antragsgegnerin doch auf das (...) als Ganzes.

Nach ständiger Schiedsstellenpraxis grundsätzlich unerheblich ist, ob der Arbeitgeber die Erprobung selbst finanziert oder wie hier aus dem Vertrag mit dem (...) Fremdmittel der öffentlichen Hand erhält, um die Erprobung zu ermöglichen. (Schiedsstelle, Einigungsvorschlag v. 25.09.2008, Arb.Erf. 36/07, Datenbank mit einer Vielzahl von weiteren Nachweisen). Die Fremdfinanzierung der Forschung und Entwicklung belegt nämlich keinen Marktwert der Erfindung, da sie nicht das Ergebnis einer durch die Erfindung vermittelten Monopolstellung mit Produkten am Markt ist, sondern hat von Konkurrenzstellungen im Markt völlig losgelöste Ursachen. Vorliegend geht es diesbezüglich um eine zielgerichtete Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland auf einem ganz gezielt gewählten zukunftssträchtigen Technologiesektor, nämlich den (...). Durch die Intervention des (...) konnte dementsprechend auf diesem Gebiet ein Technologievorsprung von mehreren Jahren gegenüber ähnlichen Entwicklungen erreicht werden, was letztlich auch den Erfindern zu Gute kommt, wenn ihr Arbeitgeber hierdurch überhaupt oder schneller in die Lage versetzt wird, erfindungsgemäße und patentgeschützte Produkte in den Markt zu bringen. Denn daran partizipiert der Dienstleistungserfinder im Rahmen der Erfindervergütung regelmäßig.

Ausnahmsweise kann der Dienstleistungserfindung entsprechend wiederholter Schiedsstellenpraxis jedoch auch bei für seinen Arbeitgeber lukrativen Forschungs- und Entwicklungsverträgen bereits ein vergütungsrelevanter Erfindungswert zukommen. Das setzt voraus, dass die Dienstleistungserfindung kausal für den Abschluss eines solchen Vertrages war. Dann nämlich geht auch der Nutzen des Arbeitgebers kausal auf die Dienstleistungserfindung zurück (Schiedsstelle, Einigungsvorschlag v. 25.09.2008, Arb.Erf. 36/07, Datenbank mit weiteren Nachweisen). Der Arbeitgeber schuldet dem Arbeitnehmererfinder aber auch in einem solchen Fall nur dann Erfindervergütung, wenn der kausal auf die Dienstleistungserfindung zurückzuführende Forschungs- und Entwicklungsauftrag dem Arbeitgeber Gewinn erbracht hat. Da hierbei gleichwohl keine Umsatzgeschäfte mit erfindungsgemäßen

Produkten gegeben sind, ist die Ermittlung des Erfindungswerts mit der Methode der Lizenzanalogie ausgeschlossen. Die Schiedsstelle sieht in einem solchen Fall den Gewinn als den erfassbaren betrieblichen Nutzen an. Wie bereits dargelegt sind dann regelmäßig 20 % hiervon der Preis, den der Arbeitgeber einem freien Erfinder auf dem Markt gezahlt hätte und damit der Erfindungswert.

Die Schiedsstelle geht im vorliegenden Fall davon aus, dass vor allem die Dienstleistung Nr.1, der die Entdeckung der für die (...) grundlegenden technischen Lehre zu Grunde lag, kausal sowohl für die Machbarkeitsstudie wie auch die Konsolidierungsphase und sodann gemeinsam mit den begleitend zu diesem Rahmen entstandenen Dienstleistungen kausal für den hundertprozentig finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvertrag war. Sollte aus diesem Vertrag ein Gewinn der Antragsgegnerin resultieren, wären 20 % hiervon der Erfindungswert, wobei dann noch zu klären wäre, welchen Dienstleistungen hieran welcher Anteil zukommt. Ob das Projekt tatsächlich mit einem Gewinn abschließt, lässt sich allerdings erst nach Projektabschluss und abschließender Projektabrechnung verlässlich bewerten, so dass aus dem laufenden Projekt heraus kein Erfindungswert festgelegt werden kann und somit auch keine Vergütungszahlungen resultieren können.

6. Berechnung des Erfindungswerts hinsichtlich des (...)

Da die Schiedsstelle der Auffassung ist, dass in der die Lieferung des für den Einbau in den (...) fertig konstruierten (...) ein Umsatzgeschäft zu sehen ist, wird hierfür ein gesonderter Erfindungswert zu ermitteln sein. Auch diesbezüglich kann der Erfindungswert erst nach Projektabschluss und abschließender Projektabrechnung ermittelt werden. Ein entsprechender Erfindungswert setzt außerdem voraus, dass es tatsächlich gelingt, einen den vorgegebenen Spezifikationen entsprechenden (...) zu liefern.

Dieser Erfindungswert kann dann vorbehaltlich der der Schiedsstelle nicht im Detail bekannten Vertragsinhalte und Abrechnungsmodalitäten voraussichtlich am genauesten mit der vorstehend in ihren Grundzügen beschriebenen Methode der Lizenzanalogie ermittelt werden.

Da das Projekt mit der Lieferung des fertigen (...) abschließt kann auch hier aus dem laufenden Projekt heraus kein Erfindungswert festgelegt werden und somit auch noch keine Vergütungszahlung resultieren.

7. Gesamtergebnis

Die Schiedsstelle geht davon aus, dass sich nach Projektabschluss aufgrund der strengen Vorgaben der Verordnung PR Nr 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen und der

Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten durch Nachkalkulation die vorgeschlagenen Berechnungen auch tatsächlich durchführen lassen (...)